

auf allen Schritten und Tritten von Regierungsbeamten bevormundet und beaufsichtigt zu werden, dann wird man auch sogleich sehen, daß wir nicht nur nicht mehr Beamten brauchen, sondern daß auch der vorhandenen schon viel zu viel sind. Und wenn die Schaffrath'schen Anträge nur so viel bewirken, daß man von jetzt an dem richtigen Principe sich nähert, so wird es mit der Zeit auch gewiß besser werden. Aber auch der Antrag wegen der sogenannten Administrativjustiz ist von großer Wichtigkeit; denn es ist eine ausgemachte Sache, daß eine Menge sogenannter administrativ-contentiöser Sachen in der That Justizsachen sind; und daß deren Entscheidung besser in die Hände der Justizbehörden gegeben wird, wird in der neuern Zeit nicht mehr bezweifelt. Die Administration ist mehr auf ein zweckmäßiges, kräftiges Handeln nach den Bedürfnissen des Augenblicks berechnet. Sie muß daher beweglich sein, muß die Kunst verstehen, die Sachen nach dem Bedürfnisse des Augenblicks zu drehen. Das ist die Aufgabe der Administration und deshalb wird den Verwaltungsstellen stets die zum sorgsamem Abwägen im Rechtsprechen nöthige Unparteilichkeit fehlen. Meist auch haben die Verwaltungsbehörden ein eigenes Interesse dabei, daß so und nicht anders entschieden werde. Sie haben ein Interesse dabei, daß das sogenannte administrative Ermessen, welches oft dem Rechte des Betheiligten entgegengesetzt sein kann, vorwalte. Ich will mir erlauben, meine Herren, Ihnen solches an einem einzelnen Beispiele aus meiner Erfahrung zu zeigen. Die Stadtgemeinde, welcher ich als Bürger angehöre, die Stadt Zwickau, hat von jeher das Recht gehabt und ausgeübt, die Gasthofsgerechtigkeit innerhalb des Stadtgemeindebezirks zu ertheilen. In neuerer Zeit hat die höhere Verwaltungsbehörde dieses Recht verneint, es ist also das Recht streitig geworden und es liegt eine sogenannte administrativ-contentiöse Sache vor. Wer soll nun diesen Streit entscheiden? Erstens die Kreisdirection, zweitens das Ministerium des Innern. Glauben Sie denn, meine Herren, daß dieses streitige Rechtsverhältniß von diesen Behörden unparteiisch entschieden werden kann? Nein, ich glaube es nicht, es müßte, möchte ich fast sagen, nicht mit rechten Dingen zugehen, wenn es unparteiisch entschieden werden sollte, deshalb, weil die Rechtsprechenden selbst dabei betheiligt sind. Von diesen allgemeinen Gesichtspunkten allein sehe ich nun jetzt die Schaffrath'schen Anträge an und habe mich daher absichtlich von Specialitäten fern gehalten. Auf Einzelnes weiter einzugehen, ist wohl auch nicht die Absicht des Antragstellers gewesen. Wenn ich aber, abgesehen von dem von mir angedeuteten Verwaltungssysteme, nach welchem der freien Volksthätigkeit mehr überlassen werden muß, noch einige Worte über die Wirksamkeit der hier fraglichen, jetzt vorhandenen Staatsverwaltungsbehörde sagen sollte, so müßte ich mich, wie ich es auch schon an frühern Landtagen gethan habe, dahin aussprechen, daß ich glaube, die Kreisdirectionen haben ihren Zweck redlich zu erfüllen gesucht. Seitdem die Kreisdirectionen bestehen, hat man erst erfahren, daß in der Administration auch Justiz sein kann. Denn wenn man eine Vergleichung anstellt, wie streitige Verwaltungssachen in frühern Zeiten, vor Errichtung der Kreisdirectionen behandelt

wurden und wie sie seit Errichtung derselben behandelt werden, so bekommt man allerdings mehr Hochachtung vor der Administrativjustiz. Und in der reinen Verwaltung, was Gemeinde-, Kirchen- und Schulsachen anlangt, da ist belehrend, nachhelfend, schonend verfahren worden. Hat man aber hier und da ein Zuviel bemerkt, so hat es auch hier wohl meist darin gelegen, daß man sich nützlich machen wollte. Aber auch die Amtshauptmannschaften sind Behörden, welche sehr viel Gutes wirken können. Es ist gerade diejenige Behörde, welche mit dem untern Volksleben am innigsten verwoben ist, der Helfer in den vielfältigsten Angelegenheiten des bürgerlichen und Gemeindelebens, den man selbst bei dem einfachsten Verwaltungssysteme kaum würde entbehren können. Freilich hat man gemeint, daß, da die Amtshauptleute einmal Mitglieder der Kreisdirectionen sind, auch ein mit diesen Geschäften besonders beauftragtes Mitglied dasselbe leisten könnte, wodurch wenigstens die Ausgaben besonderer Expeditionsstellen erspart würden, und es dürfte dem nur der allzu große Umfang der Bezirke entgegenstehen. Hat man bei der Wirksamkeit der Kreisdirectionen und der Amtshauptmannschaften Wünsche, so glaube ich, liegt auch hier wieder viel in dem Anstellungs- und Beförderungswesen. Ich muß mir erlauben, darauf hinzuweisen, was ich neulich in dieser Beziehung von dem Beförderungswesen im Justizfache gesagt habe. Ich habe damals gesagt, daß dieses bei der Verwaltung noch mißlicher sei, als bei der Justiz. Man schien es damals von dem Ministertische aus übel zu nehmen, daß ich mir die Bemerkung erlaubte, daß durch eine gewisse Connivenz eine Bevorzugung des Adels statifinde. Man hat sich damals auf den Staatskalender berufen, ich glaube aber, die Berufung auf den Staatskalender wird meine Behauptung mehr unterstützen, als widerlegen. Uebrigens habe ich auch damals gleich hinzugefügt, daß ich die Sache nicht sowohl von oben, als vielmehr von unten ansehe, weil ich nun einmal zu den untern Schichten gehöre, darin besser bewandert bin, und daselbst bis an mein Ende zu bleiben gedenke. Auch das gerechteste Ministerium kann es nicht verhindern, daß eine beträchtliche Anzahl Staatsdiener in den untern, spärlich bezahlten Aemtern zurückbleibt, welche die nämliche, ja eine noch bessere Befähigung haben, als diejenigen, welche in die höhern und besser bezahlten aufgerückt sind. Das läßt sich nicht vermeiden und darüber kann man keiner Verwaltung einen Vorwurf machen. Je allgemeiner die gute Befähigung ist, desto öfter muß sich diese Thatsache ereignen. Aber es kommt bei meiner Behauptung Alles auf die Entscheidung der Frage an, ob sich unter diesen nun einmal unvermeidlich Zurückbleibenden, gleich gut Befähigten auch eine entsprechende Anzahl Adliger befindet; und diese Frage habe ich damals verneint und verneine sie noch heute. Ich mache gegen besseres Wissen und Gewissen niemals Ausstellungen und Vorwürfe. Ich habe damals ferner als einen Vorzug bei der Beförderung im Justizfache ausdrücklich bemerkt, daß da die in höhern Aemtern Angestellten jetzt wenigstens immer von unten auf dienen müßten. Das ist aber bei der Verwaltung nicht der Fall. Da besteht die so-